

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

70. Jahrgang

Würzburg, 14. April 2025

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 07.04.2025 Nr. 55.2.4-2471-1-131 über den Vollzug der BestV; Bekanntmachung über die mit der Durchführung der zweiten Leichenschau ab 01.04.2025 beauftragten juristischen Personen bzw. Gesellschaften des Privatrechts 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 01.04.2025 Nr. 12-1444.04-2-8 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2025 46

Bek vom 03.04.2025 Nr. 12-1444.06-2-31 über die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2025 46

Bek vom 04.04.2025 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-38 über die 13. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung 47

Bezirk Unterfranken

Bek vom 14.04.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-8-2 über die Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken 48

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 49

Amtlicher Teil

Vollzug der BestV; Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die mit der Durchführung der zweiten Leichenschau ab 01.04.2025 beauftragten juristischen Personen bzw. Gesellschaften des Privatrechts

Bekanntmachung vom 07.04.2025, Nr. 55.2.4-2471-1-131

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BestV in der ab 01.04.2025 gültigen Fassung darf eine Feuerbestattung nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau bestätigt hat, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat (§ 17 Abs. 4 Satz 2 BestV). Zur Durchführung der zweiten Leichenschau können sich die Gesundheitsämter juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die durch die zuständige Regierung dazu beauftragt wurden, oder Ärzte oder nach ärztlichem Berufsrecht zulässiger Gesellschaften des Privatrechts bedienen, die dazu durch die zuständige Regierung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 8 des Gesundheitsdienstgesetzes beliehen worden sind (§ 17 Abs. 4 Satz 3 BestV).

Die Regierung von Unterfranken macht hiermit öffentlich bekannt, dass die hoheitliche Aufgabe der Durchführung der zweiten (ärztlichen) Leichenschauen vor Feuerbestattungen (Krematoriumsleichenschauen) im Regierungsbezirk Unterfranken sowie die damit einhergehenden Befugnisse für die Zeit ab 01.04.2025, vorerst bis 13.02.2026, auf die nachfolgend genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. Gesellschaften des Privatrechts übertragen wurden. Die Beliehung bzw. Beauftragung verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Frist durch den Auftraggeber (Regierung von Unterfranken) ordentlich gekündigt wird.

Näheres zu den übertragenen Aufgaben und Befugnissen ergibt sich aus den zugrundeliegenden Vertragsunterlagen.

Beauftragt bzw. beliehen wurden

- für die Durchführung von Krematoriumsleichenschauen im Krematorium im Waldfriedhof GmbH & Co KG, Stockstadter Weg 1, 63741 Aschaffenburg:

Dr. med. K. Trübner und T. van Bevern GbR
(Zuschlagserteilung vom 14.02.2025, Beliehungsvertrag vom 17.03.2025)

- für die Durchführung von Krematoriumsleichenschauen im Krematorium Schweinfurt, Am Friedhof 17, 97422 Schweinfurt:

Institut für Rechtsmedizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Versbacher Str. 3, 97078 Würzburg (Zuschlagserteilung und Beauftragung vom 14.02.2025)

- für die Durchführung von Krematoriumsleichenschauen bei der Feuerbestattungen Giebelstadt GmbH & Co. KG, Von-Richthofen-Straße 7, 97232 Giebelstadt:

Institut für Rechtsmedizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
Versbacher Str. 3, 97078 Würzburg (Zuschlagserteilung und Beauftragung vom 14.02.2025)

Würzburg, 07.04.2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin

ApI-1 2471

RABI S. 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 01.04.2025 Nr. 12-1444.04-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat in ihrer Sitzung am 11.02.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kirchenburgmuseum Mönchsondheim, An der Kirchenburg 5, 97346 Iphofen – Mönchsondheim, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 01.04.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 16 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim für das Haushaltsjahr 2025 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt ab

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 619.600,00 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 626.300,00 € |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 42 KommZG und § 17 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------|--------------|
| Betriebskosten | 437.400,00 € |
| Investitionskosten | 0,00 € |

(2) Die Umlage beträgt

| | |
|-------------------------|--------------|
| a. Betriebskostenumlage | 437.400,00 € |
|-------------------------|--------------|

| | |
|----------------------------|--------------|
| Landkreis Kitzingen (50 %) | 218.700,00 € |
| Stadt Iphofen (50 %) | 218.700,00 € |

| | |
|-----------------------------|---------------|
| b. Investitionskostenumlage | 0,00 € |
| Landkreis Kitzingen | (50 %) 0,00 € |
| Stadt Iphofen | (50 %) 0,00 € |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kitzingen, 27.03.2025

Zweckverband Kirchenburgmuseum Mönchsondheim

Dieter Lenzer
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl S. 46

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung vom 03.04.2025 Nr. 12-1444.06-2-31

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 24.03.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

Der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg hat die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 der Regierung von Unterfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 31.03.2025 den vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.370.000 € nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 03.04.2025
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 3.808.450,00 EUR |
| und im Vermögenshaushalt | |

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.969.250,00 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.370.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2025 auf

insgesamt **3.328.250,00 EUR**

die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **1.565.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

400.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Miltenberg, 01.04.2025

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 46

13. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Bekanntmachung vom 04.04.2025 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-38

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung hat in ihrer Sitzung am 19.03.2025 auf Antrag der Gemeinden Johannesberg und Mainaschaff über deren Vollmitgliedschaft zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat den Beitritt der beiden Gemeinden durch Änderung des § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung mit Schreiben vom 01.04.2025 Nr. RUF-12-1444.01-3-9-36 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.04.2025

Regierung von Unterfranken

Hardenacke

Abteilungsdirektor

II.

13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung

Aufgrund des Art. 17 Abs. 1, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung vom 01./06.02.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2008 vom 17.03.2008), geändert durch Satzung vom 03.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2010 vom 25.02.2010), geändert durch die Satzung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 9/2012 vom 24.05.2012), geändert durch die Satzung vom 17.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10/2013 vom 06.06.2013), geändert durch die Satzung vom 30.10.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/2014 vom 10.11.2014), geändert durch die Satzung vom 11.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 5/2015 vom 30.03.2015), geändert durch die Satzung vom 31.03.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2016 vom 28.04.2016), geändert durch die Satzung vom 23.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 6/2017 vom 20.03.2017), geändert durch die Satzung vom 07.09.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 18/2018 vom 17.09.2018), geändert durch die Satzung vom 28.08.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2019 vom 26.09.2019), geändert durch die Satzung vom 23.09.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 20/2021 vom 11.10.2021), geändert durch die Satzung vom 06.12.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 25/2021 vom 23.12.2021), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 23/2023 vom 11.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufgaben nach § 4 übertragen die Verbandsmitglieder auf den Zweckverband im nachstehendem Umfang:

| Stadt/Markt/Gemeinde | Ruhender Verkehr § 4 Abs. 1a) | Fließender Verkehr § 4 Abs. 1b) |
|--------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| Stadt Aschaffenburg | x nur Bußgeldstelle | x |
| Gemeinde Geiselbach | x | x |
| Gemeinde Glattbach | x | x |
| Markt Goldbach | x | x |
| Gemeinde Haibach | x | x |
| Gemeinde Mainaschaff | x | x |
| Markt Stockstadt am Main | x | x |
| Gemeinde Waldaschaff | x | x |
| Gemeinde Kahl am Main | x | x |
| Gemeinde Bessenbach | x | x |

| | | |
|---|---|---|
| Gemeinde Sailauf | x | |
| Gemeinde Johannesberg | x | x |
| Markt Hösbach | x | x |
| VG Schöllkrippen für die Gemeinde Blankenbach | | x |

„

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Stockstadt, 04.04.2025

Andreas Zenglein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 47

Bezirk Unterfranken

Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken

Bekanntmachung vom 14.04.2025 Nr. RUF-Z1.1-0175-15-8-2

I.

Der Bezirkstag von Unterfranken hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 die Änderung der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken beschlossen.

Der Bezirk Unterfranken erlässt auf Grund der Art. 17, 18 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I) folgende Satzung.

(i.d.F.d. Änderungssatzung vom 23.07.2024)

Würzburg, den 14.04.2025
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Satzung für die Verleihung des Kulturpreises des Bezirk Unterfranken

Der Bezirk Unterfranken erlässt auf Grund der Art. 17, 18 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 850, BayRS 2020-4-2-I) folgende Satzung.

(i.d.F.d. Änderungssatzung vom 23.07.2024)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Bezirk Unterfranken ehrt Persönlichkeiten, die durch Geburt, Leben oder Werk mit Unterfranken verbunden sind, in Anerkennung ihres bedeutsamen kulturellen Schaffens mit dem „Kulturpreis des Bezirks Unterfranken“.
- (2) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken kann auch als Förderpreis verliehen werden an Persönlichkeiten, die durch Geburt, Leben oder Werk mit Unterfranken verbunden sind, in Anerkennung förderungswürdiger kultureller Leistungen, welche eine weitere positive Entwicklung erwarten lassen.
- (3) Der Kulturpreis kann auch an Gruppen, Gemeinschaften oder Institutionen verliehen werden.

§ 2

Verleihung

- (1) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken wird durch Beschluss des Bezirkstags in nichtöffentlicher Sitzung verliehen.
- (2) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken soll mindestens einmal in jeder Wahlperiode des Bezirkstags, höchstens jedoch im Abstand von 2 Jahren verliehen werden.

§ 3

Ausstattung der Preise

- (1) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken ist mit einer Zuwendung von 5.000,-- Euro aus Mitteln der Unterfränkischen Kulturstiftung verbunden.
- (2) Der Betrag kann unter zwei Preisträgern aufgeteilt werden.

§ 4

Sachverständigenrat

- (1) Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode ein Sachverständigenrat. Es besteht aus Persönlichkeiten des kulturellen und des öffentlichen Lebens sowie dem Bezirkstagspräsidenten als Vorsitzenden des Rates und je einer/einem Vertreter/in der im Bezirkstag vertretenen Fraktion und Ausschussgemeinschaften.
- (2) Das Sachverständigenrat begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht den für die Verleihung zuständigen Bezirksorganen Verleihungsvorschläge. Es kann auch empfehlen, dass keine Preise verliehen werden.

§ 5

Übergabe

- (1) Der Bezirkspräsident überreicht den Kulturpreis des Bezirks Unterfranken in feierlicher Form.
- (2) Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken wird mit einer Urkunde übergeben, die folgenden Wortlaut hat:
„Der Kulturpreis des Bezirks Unterfranken, gestiftet am 20.06.1984, wird mit Beschluss des Bezirkstags vom ... für besondere Verdienste um die Kultur in Unterfranken an ... verliehen.“

Würzburg, ...
Bezirkstagspräsident“

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Kulturpreises des Bezirks Unterfranken vom 28.07.2005 außer Kraft.

Würzburg, 23.07.2024
Bezirkstag von Unterfranken

Stefan Funk
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABl S. 48

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

141. Aktualisierung

Juli 2024

Preis: 170,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Haushaltsgesetz und Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2024/2025 und Haushaltsvollzugsrichtlinien 2024/2025 - die Vorschriften wurden praxisrelevant kommentiert,
- Neuaufnahme des BFMS vom 12. Juni 2024 hinsichtlich der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand,
- Aktualisierung der Personaldurchschnittskosten und Personallvollkosten im öffentlichen Dienst,
- Aktualisierung von Kommentierungen zu Kassenvorschriften,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Texten mit kassenrechtlichem Bezug.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

135. Aktualisierung

September 2024

Preis: 105,00 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser 135. AL haben wir die Erläuterungen zu den §§ 30, 35, 36, 38, 42a, 43, 44a, 45a, 70 und 74 SGB XII aktualisiert.

Im Sozialgesetzbuch II haben wird die §§ 6b, 16j sowie 41a aktualisiert und § 86 SGB II neu eingefügt.

Schulz/Ellmayer

Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

8. Nachlieferung

September 2024

Preis: 39,90 Euro

KSV Medien Wiesbaden

Brandschutz in Bayern

In der Kommentierung des BayFwG (Teil II) wurden aktualisiert: Art. 17 (Überörtliche Hilfe der gemeindlichen Feuerwehren), Art. 19 (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kreisbrandmeister) und Art. 28 (Ersatz von Kosten)

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz

Die Kommentierung der Art. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 15 BayKSG wurde überarbeitet, die Anhänge 3 und 6 auf den neuesten (Rechts-) Stand gebracht.

Pangerl

SchulRecht PLUS

Berufliches Schulwesen in Bayern

233. Aktualisierungslieferung

September 2024

Art.-Nr. 66249233

Preis: 383,17 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des BayEUG, der BaySchO, der BSO, der FOBOSO und der FakO nach den zum 1. August 2024 wirksam gewordenen Rechtsänderungen.

Höinig, Annelen

Pflege von Menschen mit Behinderungen

3. erweiterte und überarbeitete Auflage 2022

Preis: 46,00 Euro

Verlag Kohlhammer

Die 3. Auflage wurde um Gastbeiträge der Sozialrechtsexperten Thomas Schmitt-Schäfer und Konstantin Schäfer zum Bundesteilhabegesetz erweitert.

Neu aufgenommen wurde eine Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen der Schnittstelle von Bundesteilhabegesetz und Pflegeversicherung sowie eine Einführung in die ICF-basierte Teilhabepflicht.

Kopp/Ramsauer

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

25. Auflage 2024

Preis: 72,00 Euro

ISBN 978-3-406-82005-2

Verlag C.H. Beck

Kommentiert werden die Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des SGB VI vom 4.12.2023, das mWV 1.1.2024 in Kraft getreten ist:

Änderungen der §§ 3a, 33, 37, 73, 74 VwVfG

Neufassung des § 27a VwVfG (Bekanntmachung im Internet).

Neue Vorschriften: § 27b VwVfG (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente), § 27c VwVfG (Erörterung mit Verfahrensbeteiligung oder der Öffentlichkeit) und § 102a VwVfG (Übergangsregelung für die Durchführung von Verwaltungsverfahren).

Außerdem berücksichtigt sind fachgesetzliche Änderungen, die das Verwaltungsverfahren betreffen, z.B. im Umweltrecht und Baurecht.

Die aktuelle Rechtsprechung wird ebenso sorgfältig ausgewertet wie die aktuelle Literatur, beispielsweise zu Rechtsfragen der Rücknahme und des Widerrufs von Verwaltungsakten sowie zum Planfeststellungsrecht und zur Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens.

Kopp/Schenke

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

30. Auflage 2024

Preis: 72,00 Euro

ISBN 978-3-406-82006-9

Verlag C.H. Beck

Zur Neuauflage

Kommentiert wurden mehrere Gesetzesänderungen seit der Vorauflage:

- Art. 11 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes v. 22.12.2023

- Art. 2 Abs. 4 Fünftes G zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des SGB VI v. 4.12.2023

- Art. 19 Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsg v. 08.10.2023

Ebenfalls berücksichtigt ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur, z.B. zum einstweiligen Rechtsschutz und zum Revisionsrecht.

Gabler

Kommunale Haftung und Entschädigung

107. Aktualisierungslieferung

September 2024

Art.-Nr. 66197107

Preis: 446,25 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung bringt relevante Rechtsgrundlagen für den Teil 5 des Werks.

Leonhardt/Bauer/Moog/Pießkalla

Wild- und Jagdschadensersatz

23. Aktualisierungslieferung

September 2024

Art.-Nr. 66359023

Preis: 175,23 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 23. Aktualisierung hat Herr Dr. Bauer in Zusammenarbeit mit Frau Ingeborg Bauer Teil 2 „Wild- und Jagdschadensersatz in der Landwirtschaft“ vollständig überarbeitet. Herr Dr. Michael Pießkalla hat den Teil 4 „Rechtsvorschriften“ aktualisiert und überarbeitet.

Schmidt-Semisch/Thane/Stöver

Mit Cannabis leben

Leitfaden für Konsument:innen, Eltern, Lehrer:innen und Fachkräfte in der Drogenhilfe

1. Auflage 2024

Preis: 28,00 Euro

ISBN 978-3-8248-1335-3

Fachschulhochverlag

Die Beiträge des vorliegenden Bandes reflektieren diese neuen politischen Rahmenbedingungen, die durchaus auch als Herausforderung verstanden werden müssen. So kann z.B. Prävention nicht länger als Fortsetzung einer repressiven Abstinenzpolitik mit sozialpädagogischen Mitteln gestaltet werden, sondern muss sich zu einer gesundheitsförderlichen Drogenpolitik weiterentwickeln. Vor diesem Hintergrund werden in dem Band Erkenntnisse, Methoden und Praxisprojekte vorgestellt, die der zukünftigen Realität eines normalisierten Cannabiskonsums und einer regulativen Cannabispolitik gerecht werden.